Düngung und Sperrfristende

Kurz & knapp 01/2022
Zeven, 27.01.2022

Sperrfristen Herbst/Winter 2021/2022

Für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in TS) gelten folgende Sperrfristen:			
	Grünes Gebiet	Rotes Gebiet (Nitratkulisse)	Gelbes Gebiet (Phosphatkulisse)
Auf Ackerland	Nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar 2022		
Wenn eine Herbst-Düngung zulässig war	1. Oktober 2021 – 31. Januar 2022		
Auf Grünland, mehrjähriger Feldfutterbau	1. November 2021 – 31. Januar 2022	1. Oktober 2021 – 31. Januar 2022	Einordnung nach grünem oder rotem Gebiet
Mist von Huf- und Klauentieren, Kompost, Pilzsubstrat, Klärschlammerde und Grünhäckselgut	1. Dezember 2021 – 15. Januar 2022	1. November 2021 – 15. Januar 2022	
Für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (> 0,5 % P2O5 in TS) sind folgende Sperrfristen von Bedeutung:			
	1. Dezember 2021 – 15. Januar 2022	1. Dezember 2021 – 15. Januar 2022	1. Dezember 2021 – **15. Februar** 2022

In den Schutzzonen III A und III B für das Wasserschutzgebiet Holßel gelten folgende Regelungen:		
Schutzzone	III A	III B
Aufbringung von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten, Geflügelkot und Geflügelmist	**Bestelltes Ackerland**: nach der Ernte der letzten Hauptfrucht – 31. Januar 2022 **Unbestelltes Ackerland:** nach der Ernte der letzten Hauptfrucht – 28. Februar 2022 **Grünland:** 1. Oktober 2021– 31. Januar 2022	
Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren	s. oben je nach Kulisse unterschiedlich	

- Die jeweils strengere Sperrfrist in Abhängigkeit von Gebiet und Nährstoffgehalt ist bindend
- Sperrfristen gelten schlagbezogen
- Keine Sperrfristverschiebung in roten/gelben Gebieten
- Düngemittel mit keinem wesentlichen Gehalt an Stickstoff und Phosphat können ganzjährig aufgebracht werden, solange die Kriterien zur Aufnahmefähigkeit der Böden (§ 5 Abs. DüV) eingehalten werden.

Nicht aufnahmefähige Böden

Gemäß § 5 Abs. 1 der Düngeverordnung ist eine Düngung mit Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat **NICHT** zulässig, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren und/oder schneebedeckt ist.

1. Überschwemmt/ Wassergesättigt

Ein Boden gilt als wassergesättigt, wenn der gesamte Porenraum wassergefüllt ist. Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass auf freier, ebener Fläche (nicht Fahrspuren) Wasserlachen sichtbar sind oder beim Formen des Bodens (außer Sand) Wasser austritt oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht möglich ist. Das Ausbringverbot gilt auch für Flächen, bei denen Schmelzwasser aufgrund des im Untergrund vorhandenen Frostes nicht versickern kann.

2. Gefroren

Ein Boden gilt auch dann als „gefrorener Boden“, wenn dieser zum Zeitpunkt der Düngung nur oberflächlich gefroren ist.

3. Schneebedeckt

Als schneebedeckt gilt ein Boden, dessen Oberfläche durch Schneeauflage nicht mehr zu erkennen ist. Schneebedeckte Teilflächen eines Schlags sind somit bei der Aufbringung auszunehmen.

Checkliste zur/ vor der Düngung 2022

Bevor die Düngung für dieses Jahr beginnt, sollten folgende Punkte beachtet werden:

1. Berechnung Düngebedarfsermittlung für Stickstoff und Phosphat
2. Berechnung 170 kg-N-Grenze für Planung von Wirtschaftsdüngeraufnahmen und -abgaben
3. Düngeplanung der Flächen über den Einsatz von Wirtschafts- und Mineraldüngern
4. Kontrolle, ob alle für alle Flächen > 1 ha Bodenprobenergebnisse vorliegen und aktuell sind (max. 6 Jahre alt)
5. Nmin-Beprobung von Ackerflächen in roten Gebieten vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff nach Beprobungsschema der LWK Niedersachsen (Webcode 01039497)
6. Analyse von Wirtschaftsdüngern (Güllebehälter bei uns erhältlich!)

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Wüstemann, Jan-Hendrik Sibberns

Geries Ingenieure GmbH
Ludwig-Elsbett-Str. 1
27404 Zeven

E-Mail: zeven@geries.de
www.geries.de

Telefon: 04281 / 93947- 0
Fax: 05592 / 9276- 11